



ANSTALTSORDNUNG

Next Fertility IVF Prof. Zech - Bregenz GmbH Römerstraße 2, 6900 Bregenz

§ 1 Rechtsträger der Anstalt, Betriebsform, Organisation

- (1) Rechtsträgerin der Krankenanstalt "Next Fertility IVF Prof. Zech Bregenz" ist die "Next Fertility IVF Prof. Zech Bregenz GmbH" mit dem Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Römerstraße 2, 6900 Bregenz.
- (2) Die Krankenanstalt ist eine Einrichtung in der Art eines selbstständigen Ambulatoriums gemäß § 3 des Spitalgesetzes.

Die Errichtungsbewilligung für die Krankenanstalt wurde mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 23.11.1987, Zl IVb-112-27/1987, die Betriebsbewilligung mit Bescheid vom 15.02.1988, Zl IVb-112-27/1988, erteilt. Die Zulassung zur Durchführung medizinisch unterstützter Fortpflanzungen gemäß § 5 Abs 2 des Fortpflanzungsmedizingesetzes, BGBl Nr 275/1992, erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 18.09.1992, Zl IVb-112-27/1992.

§ 2 Aufgaben der Krankenanstalt

Die Krankenanstalt dient der Beratung und therapeutischen Behandlung der Kinderlosigkeit, u.a. durch In-Vitro-Fertilisierung und Embryotransfer. Die Anstalt steht unter der Leitung eines Facharztes/einer Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

Gültiakeitsbereich:	BRFGFN7

Aktion Benutzer Datum Dokument: 1528_10

Erstellt Hansen Sarah 27.09.2024 Geprüft Hansen Sarah 27.09.2024

Damko Adriane Rima,

Freigegeben Dr. 27.09.2024



§ 3 Bereitgestellte Einrichtungen

Die zur Aufgabenerfüllung bereit gestellten Einrichtungen ergeben sich aus den Anhängen I (Lage-, Bau und Funktionsbeschreibung) und II (medizinischtechnische Geräte).

§ 4 Benützung und Einrichtung

Die Anstaltseinrichtungen sind schonend zu benützen. Über die Benützung der Hauseinrichtungen besteht eine eigene Hausordnung. Das Verfügungsrecht über alle Einrichtungen steht dem/der ärztlichen Leiter/in zu.

§ 5 <u>Für die Aufnahme in die Anstalt in Betracht kommender Personenkreis</u>

- (1) Für die Aufnahme in die Krankenanstalt kommen alle laut Fortpflanzungsmedizingesetz bezeichneten Personen in Betracht, bei denen andere, herkömmliche Behandlungsmethoden als In-Vitro-Fertilisierung und Embryotransfer nicht zur Schwangerschaft führten, wenn
- a) deren Keimzellen verwendet werden können;
- b) andere, herkömmliche Behandlungsmethoden erfolglos geblieben sind oder aussichtslos waren;
- c) deren schriftliche Zustimmung zur Behandlung vorliegt, nachdem die Patienten gemäß dem Fortpflanzungsmedizingesetz aufgeklärt worden sind
- d) und alle übrigen Voraussetzungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vorliegen und gegeben sind.
- (2) Im Ambulatorium werden Patienten nur nach ärztlicher Verordnung behandelt. Hierüber muss eine schriftliche Verordnung von dem/der ärztlichen Leiter/in des Ambulatoriums oder eines anderen approbierten Arztes/Ärztin vorliegen. Behandlungen werden nach privater Abrechnung durchgeführt.

§ 6 EDV-Karteikarte

Für jeden Patienten ist eine EDV-Karteikarte anzulegen. Darin sind Aufzeichnungen über Untersuchungen und Behandlungen zu führen. Die Führung der EDV-Karteikarte obliegt dem/der behandelnden Arzt/Ärztin.

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument: 1528_10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024	
Geprüft	Hansen Sarah	27.09.2024	
	Damko Adriane Rima,		
Freigegeber	n Dr.	27.09.2024	Seite 2 von 12





§ 7 Ärztlicher Dienst

- (1) Der ärztliche Dienst darf nur von Personen versehen werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften über den ärztlichen Beruf außerhalb von Krankenanstalten zur Ausübung der in Betracht kommenden Tätigkeiten berechtigt sind.
- (2) Der Patient darf nur nach den Grundsätzen und Methoden der aktuellen medizinischen Wissenschaften ärztlich untersucht und behandelt werden.
- (3) Der ärztliche Dienst muss so eingerichtet sein, dass im Ambulatorium ärztliche Hilfe jederzeit erreichbar ist.
- (4) Der/Die Leiter/in des Ambulatoriums muss bei Behinderung in Erfüllung seiner Aufgaben durch eine/n geeignete/n Arzt/Ärztin vertreten werden.
- (5) Der/Die ärztliche Leiter/in (bzw. Stellvertreter/in) hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Anstaltsordnung in medizinischen Belangen eingehalten, sowie der Anstaltszweck erfüllt werden. Er/Sie hat insbesondere die Krankenkarteikarten und die elektronische Datenverarbeitung und Datenbank ordnungsgemäß zu führen.
- (6) Es ist Aufgabe des/der ärztlichen Leiters/in (Stellvertreters), die Rechtsträgerin in medizinischen Fragen zu beraten. Bei Erkrankung oder Verhinderung hat der/die ärztliche Leiter/in der Rechtsträgerin Anzeige zu erstatten. Der/Die ärztliche Leiter/in hat alle wesentlichen Vorkommnisse aus seinem Tätigkeitsbereich der Rechtsträgerin zu berichten, soweit hierdurch das Ärztegeheimnis nicht verletzt wird.

§ 8 Hilfskräfte

Die Hilfskräfte haben ihren Beruf gewissenhaft nach den allgemeinen Regeln ihres Berufsstandes auszuüben. Sie haben die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die Anstaltsordnung und die Weisungen des/der ärztlichen Leiters/in genau zu befolgen.

§ 9 Verwaltung, Regelmäßige Dienstbesprechungen

- (1) Die Leitung der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten obliegt dem/der Leiter/in für Finanzen und Administration. Er/Sie wird im Falle der Verhinderung durch eine geeignete Person vertreten.
- (2) Er/Sie hat vor Entscheidungen, die den ärztlichen Dienst betreffen, das Einvernehmen mit der Leitung des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt herzustellen.
- (3) Der Rechtsträgerin obliegt insbesondere auch die Anschaffung der für den Ambulatoriumsbetrieb erforderlichen Hilfsmittel und Bedarfsmittel. Hinsichtlich

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument: 152	28_10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024		
Geprüft	Hansen Sarah Damko Adriane Rima,	27.09.2024		
Freigegebe	n Dr.	27.09.2024	Seite 3 v	on 12



der Anschaffung hat die Verwaltung mit dem/der ärztlichen Leiter/in jeweils rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

(4) Dienstbesprechungen sind regelmäßig zwischen dem/der ärztlichen Leiter/in und den Leitern der Abteilungen vertretend aller in der Krankenanstalt beschäftigten Mitarbeitern, sowie intern in den einzelnen Abteilungen abzuhalten. Über diese Besprechungen sind summarische Protokolle aufzunehmen und diese in fortlaufender Aufzeichnung festzuhalten und zu verwahren.

§ 10 Hygienedienst

- (1) Zur Wahrung der Belange der Hygiene ist ein Facharzt oder eine Fachärztin für Hygiene und Mikrobiologie (Krankenhaushygieniker oder Krankenhaushygienikerin) oder eine sonst fachlich geeignete Person bestellt, die zur selbständigen Berufsausübung als Arzt oder Ärztin berechtigt ist (Hygienebeauftragter oder Hygienebeauftragte).
- (2) Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Erstellung eines Hygieneplanes;
- b) Mitwirkung bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, und bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten:
- c) Beratung aller anderen für die Belange der Hygiene wichtigen Angelegenheiten der Krankenanstalt und Erstattung entsprechender Vorschläge; dazu gefasste Beschlüsse sind den für die Durchführung Verantwortlichen und erforderlichenfalls der Rechtsträgerin der Krankenanstalt schriftlich mitzuteilen.
- d) Fachliche und inhaltliche Begleitung der Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen.

§ 11 Technischer Sicherheitsdienst

- (1) Die Rechtsträgerin der Krankenanstalt hat eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter oder Technische Sicherheitsbeauftragte). Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.
- (2) Die Aufgaben des technischen Sicherheitsdienstes (Abs 1) sind:
- a) die regelmäßige Überprüfung der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen oder die Veranlassung solcher Überprüfungen;
- b) die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie die Veranlassung der Mängelbehebung;

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument: 1528_10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024	
Geprüft	Hansen Sarah Damko Adriane Rima,	27.09.2024	
Freigegebe	en Dr.	27.09.2024	Seite 4 von 12



- c) die unverzügliche Meldung des Prüfungsergebnisses und der festgestellten Mängel und deren Behebung an die Leitung des ärztlichen Dienstes und die Administrationsleitung;
- d) die Zusammenarbeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bestellten Personen;
- e) die Beratung der Leitung des ärztlichen Dienstes und der Verwaltungsdirektion in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen.
- (3) Der Technische Sicherheitsdienst (Abs 1) ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen beizuziehen.

§ 12 Qualitätssicherung

- (1) Die Rechtsträgerin der Krankenanstalt ist verpflichtet, betriebsinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzusehen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Maßnahmen haben die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu umfassen. Sie sind so zu gestalten, dass überregionale Belange ausreichend berücksichtigt werden und vergleichende Prüfungen mit anderen Krankenanstalten möglich sind.
- (2) Die Rechtsträgerin der Anstalt hat vorzusorgen, dass die für die einzelnen Bereiche verantwortlichen Personen die Durchführung der Maßnahmen sicherstellen.
- (3) Die Rechtsträgerin der Krankenanstalt ist verpflichtet, an einer regelmäßigen österreichweiten Qualitätsberichterstattung teilzunehmen. Sie muss zu diesem Zweck die nach dem Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen erforderlichen nicht personenbezogenen Daten dem zuständigen Bundesministerium zur Verfügung stellen. Sie ist verpflichtet, an regelmäßigen sektorenübergreifenden Patientenbefragungen teilzunehmen.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle Personen, die in der Krankenanstalt oder sonst bei der Rechtsträgerin der Krankenanstalt beschäftigt sind oder in Ausbildung stehen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle den Gesundheitszustand von Patienten und Patientinnen betreffenden Umstände sowie auf deren sonstige Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihres Berufes oder im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt geworden sind.

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument: 15	28_10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024		
Geprüft	Hansen Sarah Damko Adriane Rima,	27.09.2024		
Freigegebe	n Dr.	27.09.2024	Seite 5	von 12



(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft im Zweifelsfall die Landesregierung. (4) Die Rechtsträgerin der Krankenanstalt hat jede in der Krankenanstalt beschäftigte oder in Ausbildung stehende Person auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht aufmerksam zu machen.

§ 14 Beschäftigung anstaltsfremder Personen

Die in der Anstalt beschäftigten Personen dürfen in der Anstalt kein eigenes Personal beschäftigen. Sie dürfen ferner an Anstaltsbedienstete ein Entgelt für Leistungen, die zu den Dienstobliegenheiten gehören nur nach vorheriger Zustimmung des Anstaltsträgers gewähren.

§ 15 Verhalten gegenüber Patienten

Das Anstaltspersonal hat sich gegenüber dem Patienten rücksichtvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten. Eine intensive Kommunikation (Gespräch) zwischen dem Anstaltspersonal und dem Patienten hat ständig stattzufinden.

§ 16 Verhalten der Patienten

- (1) Die Patienten sind verpflichtet, die Anstaltsordnung, sowie die Anordnungen des Arztes/der Ärztin und des Anstaltspersonals in sachlicher und zeitlicher Beziehung einzuhalten.
- (2) Vor jeder Behandlung haben sich die Patienten bei der Anmeldung anzumelden, sowie nach Beendigung der Therapie an dieser Stelle abzumelden.
- (3) In der gesamten Anstalt besteht Rauchverbot.
- (4) Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) und Therapiehunde (gemäß §39a Bundesbehindertengesetzes) dürfen aus hygienischen Gründen in die Krankenanstalt nicht mitgenommen werden.

§ 17 Verständigung von Angehörigen

Bei lebensbedrohlichen Zuständen, die während der Untersuchung oder Behandlung in der Anstalt beobachtet werden, sind die nächsten Angehörigen des Patienten/der Patientin umgehend zu benachrichtigen.

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument:	1528_10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024		
Geprüft	Hansen Sarah Damko Adriane Rima,	27.09.2024		
Freigegebe		27.09.2024	Seite	6 von 12



§ 18 <u>Arzneimittel</u>

(1) Die Arzneimittel der Krankenanstalt werden über das Bestellsystem bestellt und laufend hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit überprüft und allfällige Mängel der Leitung des ärztlichen Dienstes gemeldet; ferner ist diese in allen Arzneimittelangelegenheiten fachlich zu beraten und zu unterstützen.

§ 19 **Besichtigungen und Veranstaltungen**

Die Besichtigung der Anstalt durch fremde Personen, sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Anstaltsgebäude sind nur mit Erlaubnis des/der ärztlichen Leiters/in oder der Verwaltung gestattet. Ausgenommen hiervon sind Besichtigungen durch zuständige Behördenorgane. Der/Die ärztliche Leiter/in trägt außerdem Sorge dafür, dass Besichtigungen und Veranstaltungen keine nachteiligen Einflüsse auf den Anstaltsbetrieb ausüben.

§ 20 Beschwerden

Beschwerden von oder deren Angehörigen sind, soweit sie den ärztlichen Dienst betreffen, dem/der ärztlichen Leiter/in, in allen anderen Angelegenheiten der Verwaltung, vorzutragen.

§ 21 Sicherung der Patientenrechte

- (1) Die Rechtsträgerin der Krankenanstalt hat unter Bedachtnahme auf den Anstaltszweck und das Leistungsangebot der Krankenanstalt dafür zu sorgen, dass die Rechte der Patienten und Patientinnen in der Krankenanstalt beachtet werden und ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht wird.
- (2) Insbesondere hat die Rechtsträgerin zugunsten der Patienten und Patientinnen sicherzustellen, dass
- a) sie ihr Recht auf ausreichende und verständliche Aufklärung und Information über die Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten und ihre Risiken ausüben sowie sich aktiv an den ihren Gesundheitszustand betreffenden Entscheidungsprozessen beteiligen können;
- b) ihnen klare Preisinformationen zur Verfügung gestellt werden, soweit sie im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbar sind;
- c) ihre Zustimmung zu Behandlungen eingeholt wird;
- d) auf ihren Wunsch ihnen oder ihren Vertrauenspersonen Informationen über den Gesundheitszustand und den Behandlungsverlauf durch einen Arzt oder eine

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument: 152	8_10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024		
Geprüft	Hansen Sarah Damko Adriane Rima,	27.09.2024		
Freigegebe	n Dr.	27.09.2024	Seite 7 vo	n 12



Ärztin, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, in möglichst verständlicher und schonungsvoller sowie in einer der Persönlichkeit des Patienten oder der Patientin angemessenen Art gegeben werden;

- e) sie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Überlassung einer Kopie derselben gegen Ersatz der Kosten ausüben können;
- f) sie sorgfältig und respektvoll behandelt werden;
- g) die Vertraulichkeit gewahrt wird;
- h) auf ihren Wunsch eine seelsorgerische Betreuung und eine psychische Unterstützung bereitgestellt werden;
- i) sie möglichst schmerzarm betreut werden.
- (3) Die Rechtsträgerin der Krankenanstalt hat ferner dafür zu sorgen, dass die Patienten und Patientinnen Informationen über die ihnen zustehenden Rechte in der Krankenanstalt erhalten können sowie auf Verlangen über die Haftpflichtversicherung nach § 28a informiert werden.
- (4) Die Patienten und Patientinnen sind über die Informations- und Beschwerdestelle und die Patientenanwaltschaft zu informieren.

§ 22 Sonstiges

- (1) Die Anstaltsordnung ist in der jeweils gültigen Fassung bei dem/der ärztlichen Leiter/in und im Sekretariat zur Einsichtnahme aufzulegen.
- (2) Die das Personal betreffenden Bestimmungen müssen jeder in der Krankenanstalt beschäftigten Person zur Kenntnis gebracht werden.

Next Fertility IVF Prof. Zech - Bregenz GmbH

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument:	1528	10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024			
Geprüft	Hansen Sarah	27.09.2024			
	Damko Adriane Rima,				
Freigegeben	Dr.	27.09.2024	Seite	8 von	12

Next Fertility IVF Prof. Zech

Anstaltsordnung

Anstaltsordnung Anlage I (Lage-, Bau- und Funktionsbeschreibung)

Die Next Fertility IVF Prof. Zech – Bregenz GmbH, befindet sich im vierten Obergeschoss des GWL, Römerstraße 2, 6900 Bregenz. Das Zentrum beläuft sich insgesamt auf ca. 750 m² Gesamtfläche. Es sind im Einzelnen folgende Räume vorhanden:

Ordination 1:

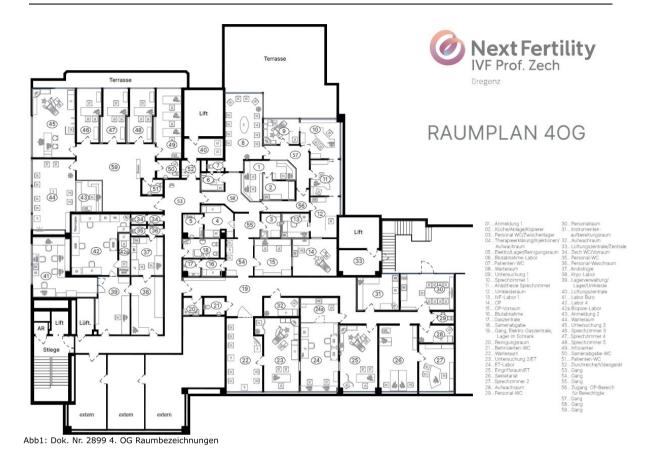
- 1. Anmeldung 1
- 2. Küche/Ablage/Kopierer
- 3. Personal WC/Zwischenlager
- 4. Therapieerklärung/Injektionen/Aufwachraum
- 5. Elektro/Lager/Reinigungsraum
- 6. Blutabnahme-Labor
- 7. Patienten-WC
- 8. Warteraum
- 9. Untersuchung 1
- 10.Sprechzimmer 1
- 11. Anästhesie Sprechzimmer
- 12.Umkleideraum
- 13.IVF-Labor 1
- 14.OP
- 15.OP-Vorraum
- 16.Blutabnahme
- 17.Gaszentrale
- 18.Samenabgabe
- 19. Gang, Elektro-Gaszentrale, Lager im Schrank
- 20.Reinigungsraum
- 21.Behinderten-WC
- 22.Warteraum
- 23.Untersuchung 2/ET
- 24.IVF-Labor 2 (ET Labor)
- 24a. Schleuse zu ET-Labor
- 25.Eingriffsraum/ET
- 26.Sekretariat
- 27.Sprechzimmer 2
- 28.Aufwachraum
- 29.Personal-WC
- 30.Personalraum
- 31.Instrumentenaufbereitungsraum
- 32.Aufwachraum
- 33.Lüftungszentrale/Zentrale
- 34.Zech WC/Vorraum

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument: 1528_10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024	
Geprüft	Hansen Sarah Damko Adriane Rima,	27.09.2024	
Freigegebe	,	27.09.2024	Seite 9 von 12



- 35.Personal-WC
- 36.Personal-Waschraum
- 37.Andrologie
- 38.Kryo-Labor
- 39.Lagerverwaltung/Lager/Umkleide
- 40.Lüftungszentrale
- 41.Labor Büro
- 42.Labor 4
- 42a. Biopsie-Labor
- 43.Anmeldung 2
- 44.Warteraum
- 45.Untersuchung 3
- 46.Sprechzimmer 3
- 47. Sprechzimmer 4
- 48. Sprechzimmer 5
- 49.Infocenter
- 50.Samenabgabe-WC
- 51.Patienten-WC
- 52. Durchreiche/Videogerät
- 53.Gang
- 54.Gang
- 55.Gang
- 56.Gang
- 57.Gang
- 58.Gang
- 59.Gang





Für die Patienten sind ausreichend Umkleidemöglichkeiten vorhanden. Das Personal zieht sich in getrennten Umkleideräumen im dritten Obergeschoss um. Auch ist ein Personalaufenthaltsraum integriert.

Die medizinisch-technische Ausstattung ist auf die einschlägige Diagnose und Therapie abgestellt und umfasst die in Anlage 2 (medizinisch-technische Geräte) aufgelisteten Geräte.

Die Großraumeinheit des Zentrums ist an die zentrale Heizungsanlage des GWL angeschlossen; in der Raumeinheit befindet sich eine Unterverteileranlage zur ausreichenden Versorgung mit Heizwärme und Wasser.

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument: 1528_10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024	
Geprüft	Hansen Sarah	27.09.2024	
	Damko Adriane Rima,	07.00.0004	
Freigegeber	n Dr.	27.09.2024	Seite 11 von 12



Anstaltsordnung Anlage II (medizinisch-technische Geräte und Ausstattung)

- CO₂-Brutschränke
- Laminar Flow
- Stereomikroskope
- Kryobehälter
- Laborkühlschränke
- Laborgefrierschränke
- pH-Meter
- Phasenkontrast Mikroskope
- Embryoskop
- Ultraschall Geräte mit Dokumentationseinrichtungen
- Endoskopie Gerät
- HF-Chirurgiegerät
- Zentrifugen
- Untersuchungsliegen
- Untersuchungsleuchten
- Specula
- Untersuchungsverbauten
- Infusionsständer
- Büro Behelfsgeräte, EDV-Anlage
- Schweißgerät
- Vacuklav
- Blutdruckgeräte
- Mikrometerwaage
- Notfall Ausrüstung für Beatmung, Wiederbelebung, Intubation, Absaugung
- Infusion
- Notfall Medikamenten Schrank

Alle angeführten Geräte entsprechen dem Stand der modernen Technik und sind nach den technischen Sicherheitsvorschriften geprüft und im Gerätemanagement nachvollziehbar.

Aktion	Benutzer	Datum	Dokument: 1528_10
Erstellt	Hansen Sarah	27.09.2024	
Geprüft	Hansen Sarah Damko Adriane Rima,	27.09.2024	
Freigegebe	n Dr.	27.09.2024	Seite 12 von 12